



Zulassung eines bisher nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeugs (Importfahrzeuge)

Notwendige Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass, ggf. Meldebescheinigung
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer
- Versicherungsbestätigung (eVB-Nr., früher Doppelkarte)
- Nachweis der Verfügungsberechtigung im Original (Kaufvertrag bzw. Rechnung)
- bei Import aus Nicht EU-Staat: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Zollbehörden
- bei Import eines Fahrzeugs aus einem EU-Staat: Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs
- ggf. Vollmacht des Halters
- bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister
- bei Minderjährigen: Einverständniserklärung und Ausweise der Erziehungsberechtigten

Neufahrzeug

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) im Original; bei Fahrzeugen ohne EG-Typengenehmigung: Gutachten nach § 13 EG-FGV bzw. § 21 StVZO
- Bestätigung des Importeurs, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt und das Fahrzeug weder in Deutschland noch in einem anderen Staat zugelassen war
- Rechnung des Fahrzeuges (zwecks Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges an das Finanzamt)
- außerhalb der EU: Zollnachweis bzw. Zollunbedenklichkeitsbescheinigung

Gebrauchtfahrzeug

- Ausländische Fahrzeugdokumente im Original
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) ; bei Fahrzeugen ohne EG-Typengenehmigung: Gutachten nach § 13 EG-FGV bzw. § 21 StVZO
- Nachweis über gültige Hauptuntersuchung sowie bei SP-pflichtigen Fahrzeugen Nachweis der gültigen Sicherheitsprüfung
- bei zugelassenem Fahrzeug: KFZ-Schein und Nummernschilder
- bei abgemeldetem Fahrzeug: Abmeldebescheinigung
- außerhalb der EU: Zollnachweis bzw. Zollunbedenklichkeitsbescheinigung

Achtung!

Das Fahrzeug (egal ob neu oder gebraucht) muss vor der Zulassung identifiziert werden (Bestätigung amtl. Sachverständiger, z.B. TÜV, Dekra)

Hinweise zu den ausländischen Fahrzeugpapieren:

Ausländische Fahrzeugdokumente sind immer im Original der Zulassungsbehörde vorzulegen. Fehlen diese teilweise oder sind nicht mehr vorhanden, so ist eine Bestätigung der ausländischen Behörde vorzulegen, dass gegen eine Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland trotz fehlender Papiere keine Bedenken bestehen. Die Bestätigung ist ggf. in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Wir empfehlen Ihnen sich vor der Zulassung eines bisher nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeugs mit einem Sachbearbeiter der KFZ-Zulassung in Verbindung zu setzen, da wir hier nicht auf alle Besonderheiten eingehen können.

